

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen.

(Vom 18. Mai 1945.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Sie in gewohnter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Gesuche der ständigen beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, die im kommenden Jahre Anspruch auf den Bundesbeitrag erheben, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf dem amtlichen grünen Formular in einfacher Ausfertigung bis zum 20. Juli 1945 einzureichen sind. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Dem genannten Bundesamt bleiben für die Sichtung und die Zusammenstellung der Eingaben zuhanden des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1946 nur wenige Tage zur Verfügung. Es kann daher Voranschläge, die nach dem vorstehend festgesetzten Termin eintreffen, nicht mehr berücksichtigen.

Da die eidgenössische Staatsrechnung in Zukunft etwas früher abgeschlossen wird als bisher, wird es dem Bundesamt nicht mehr möglich sein, die Bundesbeiträge für diejenigen Schulen, deren Rechnungsperiode sich auf das Kalenderjahr erstreckt, aus dem Kredit des gleichen Jahres auszurichten, wie das bis jetzt der Fall war. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Frist für den Eingang der Rechnung zu kurz bemessen ist. Diese Subventionen werden daher fortan aus dem Kredite des folgenden Jahres angewiesen. So wird beispielsweise die Auszahlung der Beiträge für das Kalenderjahr 1945, gleich derjenigen für das Schuljahr 1945/46, aus dem Kredit für das Jahr 1946 erfolgen. Diese Neuordnung wird es dem Bundesamt erlauben, bei Schulen und ständigen Kursen, deren Rechnungen auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Frist für die Rechnungseingabe bis zum 31. März zu verlängern, wie es in Art. 66 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehen ist. Auf diese Weise wird den Schulbehörden für die Aufstellung der Rechnungen und den kantonalen Organen für die Prüfung derselben mehr

Zeit eingeräumt. Die Subventionsempfänger werden allerdings dadurch künftig teilweise etwas später in den Besitz des Bundesbeitrages gelangen. Dieser Nachteil kann aber durch Gewährung von Vorschüssen gemäss Art. 68 der Verordnung I einigermaßen ausgeglichen werden.

Dem Bundesamt sind also innert der vorgeschriebenen Frist die Voranschläge für das Kalenderjahr 1945 sowie für das Schuljahr 1945/46 zuzustellen. Diejenigen für das Kalenderjahr 1945 wurden zwar bereits vor Jahresfrist eingereicht. Da aber ohne Zweifel seither Änderungen eingetreten sind, halten wir die Einsendung von neuen Voranschlägen als angezeigt.

Für die Aufstellung der einzelnen Voranschläge verweisen wir auf die Bestimmungen der Art. 61—63 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Trotz der ersten Finanzlage des Bundeshaushaltes hoffen wir, für das kommende Jahr die Ansätze der beiden letzten Jahre beibehalten zu können; ohne unsern gegenteiligen Bericht zu Anfang des nächsten Jahres würden daher folgende Höchstsätze angewendet:

- a. 29 % für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und die hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse. Ausgenommen hievon sind die von Vereinen geführten kaufmännischen Berufsschulen, die einen Bundesbeitrag von 34 % vorsehen können;
- b. 28 % für die Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handelsschulen, Weiterbildungskurse, Museen und Sammlungen;
- c. 28 % für die beitragsberechtigten Vorlesungen an den Hochschulen.

Ausserdem hoffen wir, die Beiträge an die Besoldungen für die in Art. 12 der Verordnung I genannten obligatorischen Fächer an den gewerblichen und den kaufmännischen Berufsschulen (Lehrlingsklassen) wiederum bis auf 39 % erhöhen zu können. Der Bundesbeitrag für eine Schule darf aber 36 % des Gesamtbetrages der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen. Die Pflichtfächer an Lehrlingsklassen sind:

1. an den gewerblichen Berufsschulen Berufskunde, Zeichnen, Muttersprache (Korrespondenz), Rechnen, Buchführung und Staats- und Wirtschaftskunde;
2. an den kaufmännischen Berufsschulen Muttersprache, Fremdsprachen, Geschäftskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Staats- und Wirtschaftskunde, kaufmännische Rechtskunde, Wirtschaftsgeographie, Maschinenschreiben, Stenographie, Branchen- und Verkaufskunde.

Unterrichtet eine Lehrkraft ausser in den genannten Pflichtfächern noch in andern Fächern, so ist für die Zulage der Betrag der Besoldung anzurechnen, der entsprechend der Stundenzahl auf die Pflichtfächer entfällt. Auf den Voranschlägen der Schulen, die auf diese Zulage Anspruch erheben wollen, ist der Gesamtbetrag der auf die Pflichtfächer entfallenden Besoldungen besonders aufzuführen.

Das Bundesamt kann in Zukunft auch Einkaufssummen in Versicherungskassen grundsätzlich als Aufwendungen für Ruhegehälter und Fürsorgekassen und damit als anrechenbare Ausgaben im Sinne von Art. 52 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung anerkennen. Es muss jedoch hierfür ein reduzierter Subventionssatz zur Anwendung gelangen. Die Prüfung jedes einzelnen Falles bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Stand der Bundesfinanzen erheischt strengste Sparsamkeit. Aus diesem Grunde können die oben erwähnten Höchstsätze nicht ohne weiteres beansprucht werden. Das Bundesamt wird deshalb den Ausgaben für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und der zweckmässigen Gestaltung des Unterrichts besondere Aufmerksamkeit schenken. Wir empfehlen den Schulleitungen, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Apparaten, wie auch vor der allfälligen Erweiterung des Unterrichts, bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann.

Für die Bundesbeiträge an die Reiseauslagen der Lehrlinge sehen wir, wie im letzten Jahr, wieder einen Drittel der anderweitigen Stipendien (Kantone, Gemeinden, Verbände, Stiftungen) vor und verweisen im übrigen auf das im Kreisschreiben vom 15. Juni 1936 hierüber Gesagte.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Gleichzeitig sind die Schulen, deren Rechnung auf Ende des Schuljahres abgeschlossen wird, anzuweisen, die Schulrechnung für das Jahr 1944/45 in nächster Zeit einzusenden. Dadurch können Verzögerungen in der Anweisung der Bundesbeiträge vermieden werden.

Das gegenwärtige Kreisschreiben gilt sinngemäss auch für die vom Schweizerischen kaufmännischen Verein sowie vom Allgemeinen schweizerischen Stenographenverein vertretenen Berufsschulen und Kurse ihrer Sektionen.

Bern, den 18. Mai 1945.

Mit vollkommener Hochachtung

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Stampfli.**

## Kündigung der 4%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1930 auf 1. September 1945.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1945 beschlossen, die 4 %-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1930 auf Grund von Ziffer 3 der Anleihebedingungen auf den 1. September 1945 zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Obligationen können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 1. September 1945 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Die Inhaber von Obligationen und Gläubiger von Schuldbuchforderungen der 4 %-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1930 sind berechtigt, ihre Obligationen bzw. Schuldbuchforderungen in solche der 3½ % oder der 3¼ % eidgenössische Anleihe von 1945 zu konvertieren.

Bern, den 19. Mai 1945.

*Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:*

5793

**E. Nobs.**

## Übersicht der erteilten Bewilligungen zur Ausgabe von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken.

Die nach Vorschrift von Art. 5, Abs. 4, der Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924 zum eidgenössischen Lotteriegesetz erstellte Übersicht über die im Jahre 1944 von den Kantonen erteilten Bewilligungen von Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken kann zum Preise von Fr. 2, zuzüglich Porto, bei der unterzeichneten Amtsstelle bezogen werden.

Bern, den 22. Mai 1945.

**Polizeiabteilung des  
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.**

5793

## Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat April		1. Januar bis 30. April	
	1944	1945	1944	1945
<b>Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:</b>				
<b>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</b>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . . . .	2 124 538 21	810 759. 49	3 808 497. 16	2 026 460. 10
2. Aktien . . . . .	204 720 30	307 026 40	682 932 70	1 063 962. 15
3. GmbH.-Anteile . . . . .	4 392.—	8 189. 61	17 082.—	20 385. 61
4. Genossenschafts-Anteile . . . . .	8 493. 55	17 873. 20	29 837. 90	61 564. 90
5. Kommanditbeteiligungen . . . . .	8 490.—	13 370.—	51 309.—	54 249.—
6. Miteigentumszertifikate . . . . .	—	—	4 798. 20	3. 60
7. Trutzertifikate . . . . .	2 032. 35	836. 65	17 355. 15	22 549. 05
8. Ausländ. Wertpapiere . . . . .	48.—	71. 10	20 103. 90	25 489. 50
9. Umsatz inländ. Wertpapiere . . . . .	68 926. 15	54 211. 50	219 870. 62	252 602. 65
10. Umsatz ausländ. Wertpapiere . . . . .	24 645. 55	40 966 35	131 569. 15	174 772. 90
11. Wechsel . . . . .	107 030. 35	81 173 60	437 149. 55	352 099. 80
12. Prämienquittungen . . . . .	779 413. 40	939 355. 85	2 195 869. 05	2 797 111. 83
13. Frachtkunden . . . . .	279 671. 80	268 873. 39	1 272 449 50	1 200 603. 69
Total 1—13	3 612 401. 66	2 543 207. 14	8 888 823. 88	8 051 859. 78
<b>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</b>				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen . . . . .	3 048 945. 84	3 660 666. 36	6 803 455. 60	3 590 457. 95
15. Aktien . . . . .	2 166 046. 81	1 576 702. 50	6 330 052 08	5 668 618. 33
16. GmbH.-Anteilen . . . . .	2 839. 91	2 806. 93	5 720. 30	7 530. 92
17. Genossenschafts-Anteilen . . . . .	59 537. 80	32 534. 43	362 979. 89	301 092. 38
18. Miteigentumszertifikaten . . . . .	21 966. 28	—	21 966 28	—
19. Trutzertifikaten . . . . .	60. 60	—	40 302. 20	38 041. 90
20. ausländischen Wertpapieren . . . . .	2 221. 40	407. 20	79 847. 70	40 538. 60
Total 14—20	5 301 497. 44	5 273 117. 42	13 644 324. 05	14 646 280 13
Total 1—20	8 913 899. 10	7 816 324. 56	22 533 147. 93	22 698 139 91
21. Bussen . . . . .	1 158 05	968 55	6 861. 35	4 621. 90
5793 Total 1—21	8 915 057. 15	7 817 293. 11	22 539 509 28	22 702 761. 81

## Entscheidungseröffnung.

**Johann Emil Frei**, geboren 25. September 1899, von Nesslau (Kanton St. Gallen), zur Zeit unbekanntem Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 18. Mai 1945 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Johann Emil Frei wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Von dieser Massnahme werden die Ehefrau Margareta Sophie, geborene Altorfer, geboren 13. Juli 1900, sowie die Kinder Hanspeter Ernst, geboren 28. August 1925, Bruno, geboren 30. August 1928, Ursula Klara, geboren 4. Mai 1931, und Charlotte Anna, geboren 8. November 1935, nicht betroffen (Art. 1, Abs. 2, des genannten Beschlusses).
3. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 18. Mai 1945.

5793

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.*

---

## Entscheidungseröffnung.

**Ferdinand August Infanger**, geboren 5. September 1906, von Engelberg (Kanton Obwalden), zur Zeit in Istanbul, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 18. Mai 1945 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Ferdinand August Infanger wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Von dieser Massnahme werden seine Ehefrau Ottilie, geborene Berkes, geboren 29. November 1906, und sein Sohn Karl Ferdinand, geboren 10. Januar 1931, nicht betroffen (Art. 1, Abs. 2, des genannten Beschlusses).
3. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 18. Mai 1945.

5793

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.*

---

## Entscheidungseröffnung.

**Ernst Rüdin**, geboren 19. April 1874, von St. Gallen und Pfyn (Kanton Thurgau), seit 24. April 1912 auch deutscher Staatsangehöriger, Professor der Psychiatrie und Rassenhygiene an der Universität München, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 14. Mai 1945 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Ernst Rüdin wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts entzogen.
2. Der Entzug erstreckt sich auf seine Ehefrau Theresia Ida, geborene Senger, geboren 11. Februar 1885 (Art. 3, Abs. 3, des genannten Beschlusses).
3. Der vorliegende Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 124 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 7, Abs. 2, des genannten Beschlusses).

Bern, den 14. Mai 1945.

5793

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.*

---

## Entscheidungseröffnung.

**Walter Leo Meyer**, geboren 19. Mai 1915, von Buttisholz (Kanton Luzern), zugleich deutscher Staatsangehöriger, ledig, zur Zeit in Bangkok, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 7. Mai 1945 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Walter Leo Meyer wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts entzogen.
2. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 124 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 7, Abs. 2, des genannten Beschlusses).

Bern, den 7. Mai 1945.

5793

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.*

---

## Strafmandat.

An Herrn **Johann Schnydrig**, 1927, von Agarn (Wallis), Hilfsarbeiter in Firma Bergbau AG., Horn, Kandergrund (Bern), zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, in Verbindung mit Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, begangen seitens des Angeschuldigten bzw. durch Sie in Airola am 8. September 1944 durch Verlassen der Baustelle von nationalem Interesse der Bauunternehmung Lucendo (Arbeitsgemeinschaft Locher & Cie., Zürich; J. Frutiger's Söhne, Oberhofen; J. Hausammann, Männedorf) ohne Einwilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                          | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. . . . . | » 4.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .                            | » 9.50   |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Publikation beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 25. April 1945.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

## Öffentliche Vorladung.

**Alfred Hauser**, von Trasadingen (Schaffhausen), geb. 13. Januar 1901, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Beringen (Schaffhausen), zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. August 1943 auferlegten Busse von Fr. 40 in 4 Tage Haft, auf **Dienstag, den 5. Juni 1945, nachmittags 4 Uhr**, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 5, I. Stock, in **Basel**.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Dr. Walter Meyer.**

5793

## Öffentliche Vorladung.

**Adolf Schwyn**, von Beringen (Schaffhausen), geb. 1905, Kaufmann und Vertreter, wohnhaft gewesen in Zürich, Ramistrasse 6 bei Roh, nunmehr unbekanntes Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Verkauf von Invertzucker im Kettenhandel zu einem um insgesamt Fr. 225 übersetzten Preise, auf **Freitag, den 15. Juni 1945, nachmittags 3 Uhr**, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in **Basel**.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**Dr. Walter Meyer.**

5793

## Ediktalvorladung.

**Giovanni Battista Busi-Diethelm**, geb. 3. September 1900, des Giovanni Battista, von Valtorta (Provinz Bergamo), wohnhaft gewesen in Altendorf, seit vielen Jahren unbekanntes Aufenthaltes, wird hiemit auf Samstag, den 2. Juni 1945, 8.30 Uhr, zur Hauptverhandlung in dem von seiner Ehefrau Katharina Busi-Diethelm, Altendorf, gegen ihn eingeleiteten Ehetrennungsprozess vor Bezirksgericht der March in Lachen (Rathaus) vorgeladen.

Lachen, den 9. Mai 1945.

*Gerichtspräsidium March in Siebnen (Kt. Schwyz):*

Der Bezirksgerichtspräsident.

5793

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1945
Date	
Data	
Seite	656-664
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.